AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang Celle, den 21.12.2023 Nr. 124

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

866 Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Heranziehung der Städte Celle und Bergen, der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle als örtlichem Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 866 Gemeinde Hohne, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohne für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
- 868 Gemeinde Südheide, Haushaltssatzung der Gemeinde Südheide für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 869 Samtgemeinde Lachendorf, 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fahrzeugbau-Metzingen" in der Gemeinde Eldingen
- 870 Gemeinde Südheide, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südheide über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- 871 Gemeinde, Südheide Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Südheide
- Gemeinde Südheide, Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Südheide (Obdachlosensatzung)
- 874 Gemeinde Südheide, 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südheide vom 22.06.2016
- 876 Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Errichtung, Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Wathlingen und Anlage 1 Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Errichtung, Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Wathlingen
- 881 Samtgemeinde Wathlingen, 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 01.03.1984
- 883 Samtgemeinde Wathlingen, 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Wathlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 18.12.2008

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Heranziehung der Städte Celle und Bergen, der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle als örtlichem Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Heranziehung der Städte Celle und Bergen, der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle als örtlichem Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) vom 06.10.2022 (ABI. LK Celle 2022 S. 936) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort "Die" die Worte "Städte Celle und" durch das Wort "Stadt" ersetzt.
- 2. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt: Die Stadt Celle wird für die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogen.
- 3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.
- 4. § 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert: Soweit die monatliche Hilfeleistung im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 2.500 € überschreitet, behält sich der örtliche Träger die Genehmigung der beabsichtigten Hilfen vor.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle zum 01.01.2024 in Kraft. Celle, den 19.12.2023

Flader L.S. Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hohne, 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohne für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohne für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohne in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisheri- gen festge- setzten Ge- samt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.867.900	0	0	1.867.900
ordentliche Aufwendungen	1.964.200	0	0	1.964.200
außerordentliche Erträge	55.000	0	0	55.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.710.800	0	0	1.710.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.758.500	0	0	1.758.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	711.000	0	0	711.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	675.000	143.700	0	818.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	107.700	0	107.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.800	0	0	37.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.421.800	107.700	0	2.529.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.471.300	143.700	0	2.615.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 107.700 € erhöht und damit auf 107.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000 € um 700.000 € erhöht und damit auf 1.700.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Lachendorf, den 12.12.2023 Gemeinde Hohne

Suderburg Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohne für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 20.12.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/029504 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 20.12.2023 Gemeinde Hohne

Suderburg Gemeindedirektorin

- -

Gemeinde Südheide, Haushaltssatzung der Gemeinde Südheide für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Südheide für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	23.543.600	Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.489.700	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.512.100	Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.214.600	Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	439.800	Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.268.100	Euro
2.5. 2.6. festgese	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit etzt.	1.348.700 982.600	Euro Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.348.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.550.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2.

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Gewerbesteuer
390 v.H.
390 v.H.

L.S.

Südheide, den 14. Dezember 2023

Katharina Ebeling Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Südheide für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 21.12.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2023/019583 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südheide, Am Markt 3, Zimmer 2.07, 29320 Südheide, öffentlich aus.

Südheide, den 21.12.2023

Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling L.S. Bürgermeisterin

- - -

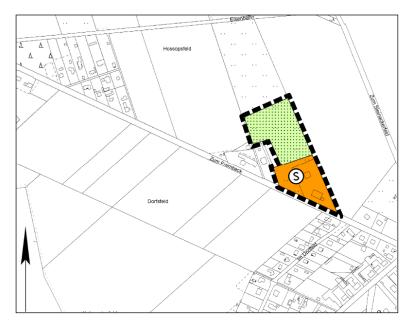
Samtgemeinde Lachendorf, 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fahrzeugbau-Metzingen" in der Gemeinde Eldingen

45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fahrzeugbau-Metzingen" in der Gemeinde Eldingen Genehmigung durch den Landkreis Celle

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fahrzeugbau-Metzingen" nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Für die Änderung wurde beim Landkreis Celle die Genehmigung gemäß § 6 BauGB beantragt. Der Landkreis Celle hat die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fahrzeugbau-Metzingen" mit Verfügung vom 20.12.2023, Az.: 622-02575/22 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fahrzeugbau-Metzingen" ist in der nachfolgenden Planübersicht dargestellt.



Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung liegen bei der Samtgemeinde Lachendorf im Rathaus, Zimmer 305, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, während der nachfolgenden Zeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

von 08:00 - 12.00 Uhr

Montag und Donnerstag oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereit.

von 14:00 - 17.30 Uhr

Jedermann hat das Recht, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Die Auslegung ist unbefristet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fahrzeugbau-Metzingen" der Samtgemeinde Lachendorf gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrif-

ten über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lachendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lachendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, den 21.12.2023 Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg Samtgemeindebürgermeisterin

- -

Gemeinde Südheide, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südheide über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Südheide über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.03.2015 erhält folgende Fassung:

Artikel II

Der Gemeindebrandmeister, der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters, die Ortsbrandmeister, die Stellvertreter der Ortsbrandmeister, der Atemschutzgerätewart, die Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwarte, die Kinderfeuerwehrwarte und der Sicherheitsbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich:

a) für den Gemeindebrandmeister b) für den stv. Gemeindebrandmeister	105,00 € 55,00 €
c) für den Ortsbrandmeister a) Stützpunktfeuerwehr	85.00€
b) Ortswehr m. Grundausstattung	70,00€
d) für den stv. Ortsbrandmeister	40.00€
a) Stützpunktfeuerwehr b) Ortswehr m. Grundausstattung	40,00 €
e) für den Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
f) für die Jugendfeuerwehrwarte	25,00 €
g) Für den Gemeindesicherheitsbeauftragten h) für den Gemeindeatemschutzbeauftragten	20,00 € 30,00 €

i) für den Atemschutzgerätewart je Gerät 2,50 €

j) für den Gerätewart

Grundbetrag 30,00 € Erhöhungsbetrag je Fahrzeug 8,00 € k) für den Führer des Umweltschutzzuges 30,00 € j) für die Kinderfeuerwehrwarte 20,00 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Südheide, den 14.12.2023 Die Bürgermeisterin Katharina Ebeling

- - -

Gemeinde, Südheide Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Südheide

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Südheide in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Gemeinde Südheide Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind gemeindliche Räume und von der Gemeinde Südheide zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen / Räume (§ 3) entsprechend der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Südheide.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Unterkunft und einer Teilgebühr für die Nebenkosten einschließlich Heiz- und Warmwasserkosten zusammen.
- (4) Die Nebenkosten einschließlich der Heiz- und Warmwasserkosten werden mit einer Pauschale von 2,- € pro qm festgesetzt.

§ 2 Wohnungen

Die monatliche Nutzungsgebühr (NG) beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft mit der Pauschale für die Nebenkostenvorauszahlung (NK) einschließlich der Heizkosten- und der Warmwasserkostenvorauszahlung

Nutzungsgebühr	Nebenkosten	gesamt
3,00 €	2,00€	5,00€

Die Vorauszahlungen werden monatlich einmal durch die Gemeinde Südheide mit den Nutzerinnen / den Nutzern der jeweiligen Unterkunft abgerechnet.

Erhöhen sich die Betriebskosten (Neben-, Heiz- und gegebenenfalls Warmwasserkosten), so ist die Gemeinde Südheide berechtigt, diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umzulegen und eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 3

Angemieteter Wohnraum

Abweichend von den Regelungen in § 2 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie in angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Gemeinde Südheide zu zahlenden Unterbringungskosten.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der zugewiesenen Unterkünfte untergebracht ist.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft der Benutzerin / dem Benutzer zur Verfügung gestellt wird und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft und die Schlüsselübergabe erfolgt sind. Werden aus Gründen, die die Räumende / der Räumende zu vertreten hat, die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Gemeinde übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum 05. des laufenden Kalendermonats fällig. Für die Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren gemäß § 2 sind monatlich nach Fälligkeit unter Angabe der Unterkunft und der Finanzadresse (FAD) auf das Konto der Gemeinde Südheide einzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle folgenden Monats in Kraft.

Gemeinde Südheide, den 14.12.2023

Katharina Ebeling Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Südheide (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Gemeinde Südheide stellt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen in angemieteten oder im Eigentum der Gemeinde stehenden Unterkünfte Wohnraum zur Verfügung. Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Südheide.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Die von der Gemeinde Südheide nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Südheide. Die Gemeinde Südheide tritt als örtlich zuständige Obdachlosenbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Begründung des Nutzungsrechts

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Südheide begründet, die in der Regel für jeweils einen Monat erfolgt. Ein Mietverhältnis entsteht nicht. Die Nutzung ist nur für Wohnzwecke zulässig.
- (2) Anspruch auf bestimmte Räume oder einen besonderen Standard besteht nicht. Der eigenmächtige Bezug von Räumen und die Aufnahme anderer Personen sind untersagt.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.

- (4) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts k\u00f6nnen in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- (5) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (6) Abstellräume gehören nicht zu den Obdachlosenunterkünften. Soweit vorhanden, können sie mit schriftlichem Bescheid überlassen werden.
- (7) Das Halten von Tieren in Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Ein trotz Verbot gehaltenes Tier ist nach Aufforderung des Fachbereichs Ordnung, Soziales und innere Angelegenheiten unverzüglich vom Halter zu entfernen. Kleintiere dürfen in Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Südheide gehalten werden.

§ 3 Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Gemeinde Südheide ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen insbesondere dann zu verfügen, wenn
 - a) wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn aufgetreten sind,
 - b) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist und dadurch eine bessere Ausnutzung der Unterkünfte erzielt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und lediglich für die Unterbringung anderer Obdachloser vorgehalten werden soll,
 - c) die Räumung für Bauarbeiten nötig wird,
 - d) Nutzungsgebühren und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand sind,
 - e) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
 - f) in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Südheide nicht mehr zur Verfügung stehen,
 - g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind den betroffenen Personen vorab schriftlich unter Terminsetzung anzukündigen.

§ 4 Hausordnung

- (1) Innerhalb der Obdachlosenunterkünfte und auf den dazugehörigen Grundstücken hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Innerhalb der Obdachlosenunterkünfte ist das Rauchen untersagt.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Südheide sind berechtigt, den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie Besuchern und Besucherinnen Weisungen zu erteilen und darüber hinaus gegen Besucher und Besucherinnen ggf. ein Hausverbot zu erteilen. Sie sind auch berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. In Fällen besonderer Dringlichkeit können die Unterkünfte ohne Vorankündigung betreten werden, und zwar auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
- (4) Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte betrauten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften zu betreten.

§ 5 Haftungsgrundsätze

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Gäste vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen und Sachschäden, die den Nutzerinnen und Nutzern von Obdachlosenunterkünften oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Südheide nicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften werden Nutzungsgebühren und Nebenkosten erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Obdachlosengebührensatzung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Südheide.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten folgender Voraussetzungen:
 - a) mit dem Auszug oder der Aufgabe,
 - b) wenn sie nicht innerhalb von 7 Tagen ab festgesetztem Einweisungstermin bezogen ist,
 - c) wenn sie nur zum Abstellen von Hausrat genutzt wird oder
 - d) wenn sich die oder der Nutzungsberechtigte dort länger als 1 Monat nicht aufhält.

Der Aufenthalt schließt das regelmäßige Schlafen ein.

- (2) Durch die Beendigung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 ergibt sich eine Räumungspflicht.
- (3) Kommen die die Obdachlosenunterkünfte nutzenden Personen dieser Pflicht nicht nach oder ist deren Aufenthalt unbekannt, darf die Gemeinde Südheide die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Zylinder einbauen.
- (4) Die Gemeinde Südheide haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (5) Eine Verpflichtung der Gemeinde Südheide zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG), in der zurzeit gültigen Fassung, zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurück gegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 3 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke nutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 7 trotz Verbot ein Tier in einer durch die Gemeinde Südheide zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkunft hält,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bescheid über die Nutzungseinschränkung, Umsetzung oder Zusammenlegung nicht Folge leistet,
 - d) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwehrt,
 - e) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle folgenden Monats in Kraft.

Gemeinde Südheide, den 14.12.2023

Katharina Ebeling Bürgermeisterin

- -

Gemeinde Südheide, 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südheide vom 22.06.2016

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen, der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif vom 20.06.2019 erhält folgende Fassung:

Artikel II

I. Grabstättengebühren

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 578,00 € c) Rasenreihengrab 578,00 € 1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe c) 906,00 €

```
d) Familiengrab mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre
                                                                    1.380.00 €
e) Dreistelliges Wahlgrab
                                                                    2.081,00€
f) Urnenreihengrabstätte für die ersten 20 Jahre
                                                                    292,00€
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe f)
                                                                    317,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre
                                                                    832,00 €
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe g)
                                                                    476,00 €
2) Verlängerung der Pflegegebühr für jedes weitere Jahr
                                                                    15,00€
3) In den Fällen, in denen die einmalige Pflegegebühr noch nicht bei Erwerb der Grabstelle erhoben wurde, bzw. bei
Nachkauf der Grabstelle, erfolgt eine anteilige Berechnung der Pflegegebühr
h) Rasenreihengräber für anonyme Bestattungen für 25 Jahre
                                                                    578,00€
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe h)
                                                                    906,00€
i) Rasenreihenurnengräber für (anonyme) Bestattungen für 20 Jahre
                                                                    292,00€
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe i)
                                                                    317,00 €
j) Verlängerung des Nutzungsrechtes für teilbelegte Grabstätten für jedes weitere Jahr
zu d)
                 46,00€
zu e)
                 69,00€
                 27.00€
zug)
k) Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf Wahlgrabstätten
                                                                    233,00 €
L) Urnengrabstätte Gemeinschaftsbaum im Bestattungswald
Wertstufe 1
                 432.00 €
Wertstufe 2
                 575,00€
Wertstufe 3
                 718,00€
m) Familien- / Freundschaftsbaum im Bestattungswald
Wertstufe 1
                 3.029,00 €
Wertstufe 2
                 4.029.00 €
Wertstufe 3
                 5.029,00 €
n) Verlängerung Nutzungsrecht zu L)
Wertstufe 1
                 14,00€
Wertstufe 2
                 19,00€
Wertstufe 3
                 23,00€
o) Verlängerung Nutzungsrecht zu m)
Wertstufe 1
                 86,00€
Wertstufe 2
                 115,00€
Wertstufe 3
                 143,00€
II. Benutzung der Friedhofskapelle
a) Friedhofskapelle (Trauerfeier)
                                                                    198,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle einschl. Aufbewahrung
einer Leiche bis zu 4 Tage
                                                                    267.00 €
c) Benutzung der Leichenkammer je Tag
                                                                    34,00€
III. Herstellen der Grabanlage
1. Aushebung und Schließung eines Grabes
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
                                                                    523,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
                                                                    750,00€
                                                                    228,00 €
c) Urnen
d) Zuschläge für Bestattungen außerhalb der normalen Arbeitszeit
                 226,00€
zu a)
zu b)
                 340,00 €
                 79,00€
zu c)
2. a) Ausgraben einer Leiche
                                                                    669.00€
b) Ausgraben einer Urne
                                                                    307,00 €
c) entstehende Nebenkosten zu a) und b) werden zusätzlich berechnet
a) Genehmigung zur Aufstellung (einschl. Standsicherheitsprüfung)
                                                                    53,00€
b) Genehmigung Grababdeckungen und Einfassungen
                                                                    23.00€
c) Genehmigung der Beschriftung der Verschlussplatte
                                                                    23,00€
V. Sonstiges
1. Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist oder bei Aufgabe
der Pfleae
a) von Reihengräbern (zu I., 1., a+b)
                                                                    137,00 €
b) von Familiengrabstätten (zu I., 1., c)
                                                                    307,00€
c) von Urnenreihengrabstätte (zu I., 1., d)
                                                                    91,00€
d) von Urnenwahlgrabstätte (zu I., 1., e)
                                                                    193,00€
die Gebühr wird mit Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben
```

- 2. In den Fällen, in denen die Gebühren für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen noch nicht mit der Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben worden ist, wird die Gebühr von V.1 a) bis d) erhoben.
- 3. Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (Ausschmücken der Kapelle, Vergütung der Träger u.a.) sind mit dem Bestattungsunternehmer abzurechnen. Soweit Firmen herangezogen werden, sind die Kosten der beauftragten Firma gegenüber direkt zu erstatten.
- 4. Aufgabe des Nutzungsrechts
- a) bei Aufgabe des Nutzungsrechts werden Grabstättengebühren nicht erstattet
- b) für vorzeitig eingeebnete Gräber (vor Ablauf der Ruhefrist) pro Jahr/pro Grabstelle 90,00 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Südheide, den 14.12.2023

Die Bürgermeisterin Katharina Ebeling

- -

Samtgemeinde Wathlingen, Satzung über die Errichtung, Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Wathlingen und Anlage 1 Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Errichtung, Benutzung und die Gebühren von Obdachlo-senunterkünften in der Samtgemeinde Wathlingen

Satzung über die Errichtung, Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Wathlingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111) hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Samtgemeinde Wathlingen stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung

- a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei und Ordnungsbehördengesetzes NPOG in der jeweils geltenden Fassung),
- b) von Ausländer*innen, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländi schen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz AufnG) vom 11. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung der Samtgemeinde Wathlingen zugewiesen werden
- von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 5. August 1997 in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte und Wohnungen der Anlage 1.
- (2) Die Samtgemeinde Wathlingen kann weitere eigene Unterkünfte oder angemietete Objekte für die Unterbringung der in § 1 genannten Personen zur Verfügung stellen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden. Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Benutzer*innen im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (5) Die Unterbringung erfolgt durch die Zuteilung eines Unterkunftsplatzes in einer Unterkunft. Der konkrete Unterkunftsplatz wird durch die Samtgemeinde Wathlingen bestimmt.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen. Sie bezieht sich nur auf die in der Verfügung genannten Personen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung.

- (2) Auf die Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft oder auf ein Verbleiben in dieser oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht kein Rechtsanspruch. Die Samtgemeinde Wathlingen kann dem Obdachlosen jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (3) Das Beziehen von Obdachlosenunterkünften ohne vorherige Einweisung durch die Samtgemeinde Wathlingen ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Ebenso ist das Zelten/Campieren bzw. Aufstellen von Wohnwagen auf dem Gelände der Unterkünfte nicht gestattet.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet
- a) mit Auszug des*der Benutzer*in,
- b) durch den Widerruf der Einweisung durch die Samtgemeinde Wathlingen,
- c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch den*die Benutzer*in,
- d) durch Aufgabe der Unterkunft (als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der*die Benutzer*in die Unterkunft länger als dreißig Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt) durch den*die Benutzer*in,
- e) durch den Tod des*der Benutzer*in.
- (5) Der Verzicht der Unterkunft und der Auszug durch den*die Benutzer*in ist gegenüber der Samtgemeinde Wathlingen schriftlich zu erklären. Die Rückgabe eines Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.

§ 4 Widerruf der Zuweisung / Hausverbot

- (1) Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) der*die Benutzer*in nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
- b) der*die Benutzer*in anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- c) der*die Benutzer*in eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
- d) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
- e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
- f) der*die Benutzer*in eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt.
- g) der*die Benutzer*in Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner*innen, Mitarbeiter*innen der Unterkunft, Besucher*innen der Unterkunft sowie Mitarbeiter*innen der Samtgemeinde Wathlingen angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
- h) der*die Benutzer*in nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
- i) der*die Benutzer*in gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung der Betreiber, der*des Vermieters*in oder der Samtgemeinde Wathlingen verstößt,
- j) der*die Benutzer*in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohner*innen oder Mitarbeiter*innen oder Nachbar*innen führen,
- k) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instand setzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- I) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Wathlingen und dem Dritten beendet wird,
- m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
- n) der*die Benutzer*in Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
- die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unteroder überbelegt ist,
- p) gegen § 6 Abs. 4 verstoßen wird.
- (2) Die Samtgemeinde Wathlingen kann den Widerruf der Zuweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 5 Einbringen von Sachen / Tierhaltung

- (1) Das bereitgestellte Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft.
- (2) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich nicht gestattet. Abweichend davon kann die Samtgemeinde Wathlingen das Halten eines Tieres ausnahmsweise, im Einzelfall oder wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Assistenz-Tiere) erforderlich ist, erlauben.
- § 6 Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte
- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

- (2) Der*die Benutzer*in sind berechtigt, die zugewiesenen Räume zu benutzen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen mitzubenutzen. Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar. Eine Untervermietung oder die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Verwandtenbesuche für eine längere Zeit als eine Woche bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Wathlingen. Familiäre Veränderungen sowie längere Abwesenheit aus der Unterkunft sind der Samtgemeinde Wathlingen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, die ihm / ihr zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechendem Zustand herauszugeben. Das von der Samtgemeinde Wathlingen zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Wathlingen entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden.
- (4) Den Benutzer*innen ist das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln und Schildern) am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände nicht gestattet.
- (5) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, der Samtgemeinde Wathlingen, unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (6) Dem*der Benutzer*in sind Veränderungen baulicher Art an der Unterkunft nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Der*die Benutzer*in haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Samtgemeinde Wathlingen von Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird der*die Benutzer*in zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Kommt sie / er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Samtgemeinde Wathlingen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten dem*der Benutzer*in den ursprünglichen Zustand herstellen.
- (8) Die Samtgemeinde Wathlingen ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (9) Die Samtgemeinde Wathlingen ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege, sowohl im Innenals auch im Außenbereich, blockieren oder andere Benutzer*innen beeinträchtigen, jederzeit ohne Ankündigung zu entfernen.
- (10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (11) In den Unterkünften ist der Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet.

§ 7 Allgemeine Pflichten und Haftung

- (1) Die*der Benutzer*in der Unterkünfte haben Rücksicht aufeinander zu nehmen und sich so zu verhalten, dass die Mitbewohnenden oder Nachbarn nicht gestört oder in unzumutbarer Weise belästigt werden. Musizieren, Rundfunkund Fernsehempfang, das Abspielen von Tonträgern über Zimmerlautstärke sowie andere unangemessene Geräuschbelästigungen sind zu unterlassen.
- (2) Die Samtgemeinde Wathlingen übt das Hausrecht in den Unterkünften durch ihre Beauftragten aus. Diese haben das Recht, die Unterkünfte jederzeit zu betreten und zu überprüfen. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr gilt dies nur in besonders begründeten Fällen. Die Beauftragten haben ferner das Recht den Benutzern*innen Weisungen zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen ggf. auch Hausverbot erteilt werden kann.
- (3) Das Eigentum der Samtgemeinde Wathlingen ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die*der Benutzer*in sind verpflichtet, in den Unterkunftsräumen für Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.
- (4) Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.
- (5) Abfall ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen sortiert in den für die Unterkünfte bestimmten Müllbehältern zu entsorgen. Das Ablagern von Abfall außerhalb der Abfallbehälter auf dem Gelände der Unterkünfte oder in den Nebengebäuden ist verboten. Rechtswidrig abgelagerter Abfall wird auf Kosten der Verursacher entfernt.
- (6) Das Abstellen von abgemeldeten Kraftfahrzeugen (z. B. Motorräder, PKW, LKW) und Anhängern auf dem Grundstück ist untersagt. Bodenverunreinigungen durch giftige oder sonstige schädliche Substanzen, z. B. durch Öl, sind unzulässig. Des Weiteren ist das Abbrennen von Plastik und ähnlichen Materialien (einschließlich Kupferkabel) untersagt. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- (7) Übergebene Schlüssel und Zubehörteile sind sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln; bei Verlust ist die*der Benutzer*in haftbar.
- (8) Auftretendes Ungeziefer ist durch die Benutzenden auf eigene Kosten mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Die durch Unterlassung entstehenden Schäden und Kosten gehen zu Lasten der Benutzer*in.

- (9) Bei Frostgefahr sind die Benutzenden verpflichtet, die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in den Unterkünften und den dazugehörigen Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen.
- (10) Die*der Benutzer*in haben auf ihre Kosten die benutzten Anlagen und Einrichtungen in den von ihnen genutzten Räumen im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Zerbrochene Glas- und Spiegelscheiben sind vom Benutzer zu ersetzen. Für den Ersatz der durch natürlichen Verschleiß trotz ordnungsgemäßer Instandhaltung unbrauchbar gewordenen mitbenutzten Anlagen und Einrichtungen hat der Benutzer nicht zu sorgen.
- (11) Kann bei Leitungsverstopfung der Verursacher des Schadens nicht ermittelt werden, so ist die Samtgemeinde Wathlingen berechtigt, die Kosten für die Beseitigung des Schadens anteilig nach den entrichteten Gebühren auf alle Benutzungsberechtigten der Unterkunft umzulegen.
- (12) Jeden in den benutzten Räumen entstehenden Schaden hat die*der Benutzer*in unverzüglich der Samtgemeinde Wathlingen anzuzeigen. Zeigt der Benutzer Schäden, für die er nicht selbst beseitigungspflichtig ist, nicht rechtzeitig an, so ist er für jeden durch die nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ersatzpflichtig.
- (13) Die*der Benutzer*in haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Rückständige Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzenden haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Wathlingen nicht.
- (14) Eine Haftung der Samtgemeinde Wathlingen besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzer*innen. Insbesondere haftet die Samtgemeinde Wathlingen nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzer*innen nicht geeignet ist.

§ 8 Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsleistungen/Kaution

- (1) Jede*r Benutzer*in ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten. Die Samtgemeinde Wathlingen haftet nicht für gestohlenes oder beschädigtes Eigentum der Benutzenden.
- (2) Unter den Öfen, Herden sowie an ihren Rückwänden und Seiten darf kein brennbares Material gelagert oder zum Verkleiden der Wände angebracht werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

- (1) Die bauliche Unterhaltung der Unterkünfte obliegt der Samtgemeinde Wathlingen. Bauliche Veränderungen in den Unterkünften sowie das Errichten von Ställen, Schuppen und dergleichen auf dem Unterkunftsgelände durch die*der Benutzer*in bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Wathlingen.
- (2) Veränderungen an Öfen, Herden und Abzugsrohren und die Einrichtung von Ölfeuerungsanlagen sowie das zusätzliche Aufstellen weiterer Öfen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Wathlingen zulässig.
- (3) Die Samtgemeinde Wathlingen kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der Benutzenden, bei dringender Gefahr auch in deren Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Benutzern nach vorheriger Mitteilung zu dulden.

§ 10 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Ein beabsichtigter Auszug ist der Samtgemeinde Wathlingen spätestens 3 Tage vorher mitzuteilen. Die Unterkunft ist besenrein zu übergeben. Ausgeliehene Schlüssel, Geräte und Zubehörteile sind abzugeben.
- (2) Die*der Benutzer*in hat beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (3) Rückständige und die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

(1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Wathlingen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

- (2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Samtgemeinde Wathlingen mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Samtgemeinde Wathlingen erfasst und verarbeitet.

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldnern Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner*innen sind die Benutzer*innen der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner*innen.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Nutzungsgebühr wird monatlich erhoben.
- (2) Die Nutzungsgebühren für Unterkünfte richtet sich nach der Referenzmiete für angemessene Unterkunft entsprechend der Mietwerttabelle des Landkreises Celle für die Städte Celle und Bergen sowie die kreisangehörigen Gemeinden in der jeweils geltenden Fassung für die Region 2 (Flotwedel, Hambühren, Lachendorf, Wathlingen, Wietze, Winsen). Sie beinhaltet alle Nebenkosten inklusive Strom- und Heizkostenanteil und wird pauschal festgesetzt.
- (3) Einzelpersonen oder Bedarfsgemeinschaften gelten als einzeln untergebracht, unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Unterbringung oder das Zimmer mit einer anderen Person oder Bedarfsgemeinschaft geteilt werden muss.
- (4) Bei Ein- und Auszug im laufenden Kalendermonat werden die Nutzungsgebühren nach tatsächlichen Kalendertagen berechnet. Bei Bemessung der Nutzungsgebühr gelten der Tag des Nutzungsbeginns und der Tag des Nutzungsendes jeweils als voller Tag.

§ 15 Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 4 endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 4 d endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren nach Kalendertagen berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag. Für die Fälle, wo das Benutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 4 d und e endet, ist die Benutzungsgebühr eines vollen Monats zugrunde zu legen.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

§ 16 Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt der*die Benutzer*in; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 2 Tiere in der Unterkunft hält,
- b) entgegen § 6 Abs. 2 Satz. 3 die Unterkunft untervermietet / Dritte in der Unterkunft aufnimmt,
- c) entgegen § 7 Abs. 10 ein Gewerbe in der Unterkunft anmeldet / ausübt,
- d) entgegen § 7 Abs. 11 in den Unterkünften Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000.-Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Wathlingen vom 10.05.2016 sowie die Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Wathlingen vom 15.12.2004 treten mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Wathlingen, 13.12.2023

Claudia Sommer L.S. Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage 1

Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Errichtung, Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Wathlingen

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte ist nur informativ, sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, ohne dass es hierfür einer formellen Satzungsänderung bedarf. Maßgeblich ist, dass Unterkünfte im Sinne dieser Satzung die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte und Wohnungen sind.

29352 Adelheidsdorf Hannoversche Straße 185 Schulstraße 11

29336 Nienhagen Auf der Beikhorst 44 Birkenkamp 4 Burwinkel 6 Butterstieg 11 Jahnring 2, OG links

29339 Wathlingen Hänigser Straße 7 Sachsenring 24 B

- -

Samtgemeinde Wathlingen, 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 01.03.1984

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 01.03.1984

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBI. S. 342) und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wasser-gesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2004 (Nds. GVBI. S. 171) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBI. S. 664) hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wathlingen rückwirkend zum 01.01.2022 über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen) vom 01.03.1984 beschlossen.

Zusammenfassung mit den 6 Änderungssatzungen Stand 01.01.2022

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Wathlingen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15.12.1983. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung beträgt j\u00e4hrlich 100,00 Euro, je genehmigter Kleinkl\u00e4ranlage bzw. abflussloser Grube.
- (2) Die Mengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Kleinkläranlagenb) aus abflusslosen Sammelgruben70,00 €40,00 €

je angefangenen Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften vom 01.03.1984 i.d.F. vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Wathlingen, den 13.12.2023 Samtgemeinde Wathlingen

Claudia Sommer Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Wathlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 18.12.2008

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Wathlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Wathlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) beschlossen:

Zusammenfassung mit der 8. Änderungssatzung vom 13.12.2023 gültig ab 01.01.2024

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Wathlingen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungs-anlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.04.1997.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 30 % und für jedes weitere Vollgeschoss 20 % der Grundstücksfläche in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 60 % und für jedes weitere Vollgeschoss 40 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
- die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche:
- 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen

- ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
- 1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr.1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die
 - Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die
 - Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (\S 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) c);
- 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wer-den, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Voll-geschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
- 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 10,86 €/m².

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grund-stück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Grundgebühr dient der Abgeltung der Inanspruchnahme einer Vorhalteleistung und ist unabhängig vom Maß der tatsächlichen Benutzung zu zahlen. Die Grundgebühr wird je Wasserzähler und in Abhängigkeit der Nenndurchflussmenge der Wasserzähler entsprechend der Staffelung in § 15 Ziffer 1 erhoben. Für Zweit-/Unterzähler, die dem Nachweis von nicht eingeleitetem Abwasser dienen, z. B. Gartenbewässerung, wird keine Grundgebühr erhoben. Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 18) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15 Gebührensatz

(1) 1. Die Grundgebühr beträgt monatlich je Wasserzähler mit einer Nenndurchflussmenge von:

Qn 1,5 3,00 Euro Qn 2,5 5,00 Euro Qn 6 12,00 Euro Qn 10 20,00 Euro Qn 15 30,00 Euro Qn 40 80,00 Euro

- 1.1. Die Mengengebühr beträgt 2,85 Euro je cbm.
- 2. Die Grundgebühr für Verbundzähler entspricht der eines Wasserzählers mit einer Nenndurchflussmenge von Qn 40.
- (2) Für den Einbau eines Zweitwasserzählers (§ 14 Abs. 5) hat der Gebührenpflichtige die Vorbereitungen durch Einbau einer Zählereinbaustrecke QN 2,5 mit Längenausgleichsverschraubung, nach der z.Z. geltenden Trinkwasserverordnung, durch einen Sachkundigen erbringen zu lassen. Danach wird auf Antrag der Zweitwasserzähler durch ein Beauftragen der Samtgemeinde Wathlingen eingebaut.

(3) Für den Einbau des Zweitwasserzählers (Zähler, Arbeitslohn, An- und Abfahrt), das Ablesen und Abrechnen sowie der kostenlose Austausch des Zählers im Rahmen des Eichgesetzes wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt monatlich je Zweitwasserzähler mit einer Nenndurchflussmenge von:

Qn 1,5; 2,5 und größer als Qn 2,5

3.20 Euro

(4) Der Abwasserzähler/Zweitwasserzähler bleibt im Eigentum der Samtgemeinde Wathlingen. Sie ist jederzeit berechtigt diesen durch den von ihr Beauftragten wieder entfernen zu lassen.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücks-anschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungs-grundlage für den Er-hebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Stromversorgung Osthannover GmbH (SVO) in Celle beauftragt.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 19 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der
 Abwasser-mengen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
- 2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt;
- 3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Samtgemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
- entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

- 8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.07.1997 i.d.F. vom 11.12.2019 außer Kraft.

Wathlingen, 13.12.2023 SamtgemeindeWathlingen

Claudia Sommer Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN